

# **Satzung „Frauen helfen Frauen Beckum e.V.“**

**Stand: 19.08.2020**

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Frauen helfen Frauen Beckum e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Beckum. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Beckum eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Planung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Hilfe von schutz- und hilfsbedürftigen Frauen und deren Kinder sowie für Frauen und Mädchen mit Behinderung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung und Unterhaltung einer Frauenberatungsstelle mit einer Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt. Zu den Aufgaben der Frauenberatungsstelle gehört unter anderem die Entwicklung geeigneter Maßnahmen, um den Vereinszweck zu erfüllen wie z.B. die Einrichtung einer Fachstelle für Frauen und Mädchen mit Behinderung.
2. Der Verein arbeitet aus sozialer Verantwortung ohne konfessionelle und parteipolitische Bindung, um sachkundige und zeitgemäße Hilfe zur Beseitigung eines Notstandes in der Gesellschaft zu leisten.
3. Der Verein verpflichtet sich, alle Erkenntnisse aus seiner Vereinstätigkeit verschwiegen zu behandeln und Dritten nur mit Zustimmung der Betroffenen Auskunft zu erteilen.

## § 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (für Zeitversäumnis) nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.
5. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige Frau und jede Frau ab 16 Jahren mit Einwilligung der Eltern werden, die sich mit den unter § 2 genannten Vereinszielen identifiziert. Hauptamtliche Angestellte des Vereins können kein Mitglied werden.
2. Die Beitrittserklärung von Mitgliedern erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand, welcher über die Aufnahme entscheidet.
3. Nur Mitglieder, die mindestens drei Monate im Verein sind, haben Stimmrecht.
4. Der Ausschluss aus dem Verein ist bei vereinschädigendem Verhalten zulässig. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Dem auszuschließenden Mitglied muss vor der Beschlussfassung die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich eingeschrieben bekannt zu geben.
5. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt ¼ Jahr.  
Die Mitgliedschaft erlischt sofort mit dem Tod oder Ausschluss. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### § 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, das Plenum und der Vorstand.

#### § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ¼ der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die 1. Vorsitzende unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist durch die anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes für jeweils zwei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die außerordentliche Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für die Dauer der laufenden Amtszeit.
  - b) Entgegennahme und Aussprache des vorgelegten Geschäftsberichtes und Kassenberichtes und Entlastung der Kassiererin.
  - c) Entlastung des Vorstandes.

- d) Benennung einer Rechnungsprüferin für die Dauer von 3 Jahren, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellte des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (siehe § 4),
  - f) Satzungsänderungen (siehe § 9),
  - g) Aufgaben des Vereins (siehe § 2),
  - h) Beteiligung an Gesellschaften,
  - i) Auflösung des Vereins (siehe § 11).
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### § 7 Plenum

1. Die Mitglieder des Vereins sollten sich einmal im Monat zum Plenum treffen.
2. Im Plenum werden aktuelle Vereinsaufgaben beraten.
3. Über die Sitzung des Plenums wird ein Protokoll angefertigt.

### § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Frauen, die dem Verein als Mitglieder angehören müssen. (Vorsitzende, stellv. Vorsitzende, KassiererIn und mindestens eine Beisitzende) Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen aus zwei volljährigen Frauen bestehenden geschäftsführenden Vorstand, der gemäß § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
4. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen gewählt worden sind.
5. Der Vorstand sollte einmal im Monat, bzw. nach Bedarf zusammentreten.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Von der Sitzung des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt.

### § 9 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der neue Satzungstext beigefügt waren.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

#### § 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleiterin und der Protokollführerin der Sitzung zu unterzeichnen.

#### § 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Die Auflösung ist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss mindestens drei Monate vor Beendigung des Geschäftsjahres beschlossen sein.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Psychologische Frauenberatung e. V., Frauenberatungsstelle Bielefeld, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Beckum, 19.08.2020  
gez. Gabriele Trampe